

Der Einzelversand für Gesetzblätter und der anderen nachfolgend genannten Verkündungsblätter wurde dem Zentral-Versand Erfurt übertragen.

Die Bestellungen für

Gesetzblätter Teil I  
 Gesetzblätter Teil II  
 Gesetzblätter Teil III  
 Sonderdrucke des Gesetzblattes  
 P-Sonderdrucke des Gesetzblattes  
 Zentralblätter  
 Ministerialblätter  
 Zentral-Verordnungsblätter  
 Arbeitsschutzanordnungen  
 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung  
 Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung  
 Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission  
 Kalkulationsrichtwerte  
 Allgemeines Warenverzeichnis  
 Schlüssel  
 Nummernschlüssel  
 Katalog für Arbeitsschutzkleidung

sind nur noch an den Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, zu richten. Alle beim Buchhaus Leipzig eingehenden Bestellungen werden an den oben genannten Betrieb weitergeleitet. An den Verlag sind Bestellungen nicht mehr zu richten. Beim Verlag (Berlin C 2, Roßstr. 6) erfolgt weiterhin der Einzelverkauf gegen Barzahlung.

Da Unklarheiten über das Erscheinen der Gesetzblätter aufgetreten sind, wird noch einmal auf folgendes hingewiesen:

Durch Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1960 über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. I S. 531) erscheint das Gesetzblatt seit dem 17. Oktober mit dem Teil I, dem Teil II, dem Teil III und dem Sonderdruck.

Im Teil I des Gesetzblattes erscheinen:

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,  
 Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),  
 andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates.

Im Teil II des Gesetzblattes erscheinen:

Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,  
 Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe.

Im Teil III des Gesetzblattes erscheinen:

Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betreffen.

Im Sonderdruck des Gesetzblattes können gesetzliche Bestimmungen veröffentlicht werden, die einen begrenzten Kreis von staatlichen Organen, Betrieben oder Einrichtungen betreffen oder bei denen es wegen ihres Umfanges zweckmäßig ist.

Auf Veröffentlichungen im Teil III und im Sonderdruck des Gesetzblattes wird im Teil II nachrichtlich hingewiesen.

Im IV. Quartal 1960 erhalten

alle Abonnenten des bisherigen Teils I den Teil I und den Teil II und alle Abonnenten des bisherigen Teils II den Teil III.

Ab 1. Januar 1961 beträgt der Abonnementspreis für

GBl. Teil I 1,20 DM  
 GBl. Teil II 1,80 DM  
 GBl. Teil III 1,30 DM